

wenn der Täter wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zum Tode, zu lebenslänglicher Freiheitsentziehung oder zur zeitlichen Freiheitsentziehung von wenigstens drei Jahren verurteilt wird, oder wenn der Täter durch seine Straftat eine feindselige Einstellung gegenüber der volksdemokratischen Ordnung gezeigt hat."

Das Strafgesetzbuch der RSFSR in der Fassung von 1953 sieht u.a. in folgenden Fällen Konfiskation des Vermögens als Nebenstrafe vor:

Von den gegenrevolutionären Verbrechen (§ 58):

§ 58^{1a}, § 58^{7b}, § 58^{4c}, 58², 58³, 58⁴, 58⁵, 58⁶, 58⁷, 58⁸, 58⁹, 58¹⁰,
58¹¹, 58¹², 58¹³, 58¹⁴.

Von den Verbrechen gegen die Verwaltungsordnung:

- § 59² (Unruhen)
- 59³ (Bandenbildung)
- 59^{3a} (Entwendung von Waffen)
- 59^{3b} (Handlungen gegen Verkehrswege)
- 59^{3c} (Verletzung der Arbeitsdisziplin bei Verkehrseinrichtungen)
- 59^{3d} (Verletzung der Arbeitsdisziplin bei zivilen Luftfahrtunternehmen)
- 59⁶ (Nichtzahlung von Steuern u.ä.)
- 59⁷ (Antinationale Propaganda)
- 59⁸ (Geldfälschung)
- 59⁹ (Schmuggel)
- 59¹¹ (Verletzung des Aussenhandelsmonopols)
- 59¹² (Verletzung der Bestimmungen über Devisengeschäfte)
- 61 (Nichterfüllung öffentlicher Pflichten und Arbeiten von allgemeinem Interesse)
- 63 (Nachlass Verheimlichung)
- 99 und
- 107 (Privater Handel)
- 117 (Bestechung)
- 129a (Veruntreuung von staatlichem Vermögen)
- 129 (Gründung von Scheingenossenschaften)
- 130 (Verschwendung staatlichen Vermögens)
- 131 (Nichterfüllung von Verträgen mit staatlichen Einrichtungen).

Auch die Verwaltungsstellen sind im Kampf gegen das private Eigentum eifrig tätig.

Die folgenden Dokumente zeigen, dass das private Eigentum praktisch schutzlos der Willkür der Exekutive ausgesetzt ist. Ein Rechtsschutz ist im allgemeinen nicht gegeben, zumal ein Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht besteht.

DOKUMENT 33
(TSCHECHOSLOWAKEI)

PROTOKOLL

auf genommen am 6. Juli 1954
zu Berlin-Zehlendorf, Lilienthaler Allee 5,
im Büro der Internationalen Juristen-Kommission.

Vor dem Unterzeichneten, dem Geschäftsführer des Berliner Büros der IJK, Helmut Riebel, erschien heute der Schneider Antonin Jagoš aus Berlin W 30, Motzstr. 59, früher wohnhaft in Prag, Karlin Kralovska 49, im folgenden „der Zeuge“ genannt.

Der Zeuge gibt nunmehr folgende Erklärungen ab:

Ich wurde am 22. November 1909 in Lipov, Bezirk Hodonin, CSR ge-